

P R E S S E M I T T E I L U N G

BDE-Gutachten zur hessischen Andienungspflicht überzeugt nicht

Das im Auftrag des BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.) erstellte Rechtsgutachten zur hessischen Andienungspflicht überzeugt nicht. In dem Gutachten wird die Ansicht vertreten, die hessische Konstruktion verstoße gegen Bundes- und Europarecht. Dies gelte vor allem deshalb, weil die zum zentralen Träger der Entsorgung von Sonderabfällen bestimmte HIM GmbH die Befugnis habe, sich selbst gefährliche Abfälle zur Beseitigung in die eigenen Anlagen zuzuweisen. Dadurch habe sie Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Mitbewerbern. Denn bei der HIM GmbH handele es sich um ein rein privates Entsorgungsunternehmen, das im Wettbewerb zu anderen Entsorgungsunternehmen stehe.

„Das Rechtsgutachten betrifft eine landesrechtliche Regelung, die 12 Jahre lang unbeanstandet war und eine ordnungsgemäße Beseitigung von gefährlichen Abfällen sicherstellt. Weshalb die Vorschrift jetzt plötzlich in Zweifel gezogen wird, erschließt sich uns nicht“, betonte die AGS. Die landesrechtliche Übertragung von Zuweisungsbefugnissen auf die HIM GmbH dient der Organisation und Steuerung der hessischen Sonderabfallströme und gewährleistet, dass die Entsorgung in leistungsfähigen und dafür zugelassenen Anlagen nach dem Stand der Technik erfolgt. Zudem schafft die Regelung eine dauerhafte Entsorgungssicherheit durch die jederzeitige vorrangige Abnahmepflicht der Abfälle; sie sorgt für eine entstehungsnahe Entsorgung und setzt dem Mülltourismus klare Grenzen. Nicht zuletzt kann hierdurch der aufgrund von EU-Vorgaben erstellte Abfallwirtschaftsplan des Bundeslandes Hessen flexibel und praxisnah umgesetzt werden. Die Aussagen des BDE-Gutachtens sind auch im Übrigen nicht überzeugend. So wurde insbesondere die Beleihung eines privaten Unternehmens mit hoheitlichen Rechten gerade auch im Abfallrecht höchstrichterlich anerkannt. Dadurch werden die Sachkunde, die Initiative, die technischen und betrieblichen Kenntnisse und die Mittel Privater nutzbar gemacht, um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben effizienter zu gestalten.

„Dem Gutachten kann nur insoweit zugestimmt werden, als es landesrechtliche Andienungspflichten für zulässig erachtet“, erklärte die AGS. Das Bundesverwaltungsgericht hatte Andienungspflichten in den Bundesländern mehrfach bestätigt und deren Vereinbarkeit mit europäischem und nationalem Recht hervorgehoben. „Die landesrechtlichen Instrumente dienen der Optimierung der Sonderabfallentsorgung, sorgen in Übereinstimmung mit den Zielen der neuen EG-Abfallrahmenrichtlinie für Transparenz und sind in den jeweiligen Ausformungen in den Ländern als bewährte Modelle des Kooperationsprinzips anerkannt“, betonte AGS-Sprecher Jörg Rüdiger.

Nähere Informationen und ergänzende Erläuterungen zur Rechtslage in den Bundesländern erhalten Sie bei der AGS.

Kontakt:

AGS - Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften der Länder

Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34,

55130 Mainz

Telefon: 0 61 31 / 9 82 98-46

Telefax: 0 61 31 / 9 82 98-22

E-Mail: kontakt@info-ags.de, Internet: <http://www.info-ags.de>

Mainz, 6. März 2009

#72416